

Ortsgemeinde Selzen
Bebauungsplan 'Lützeltal 2
einschließlich 1. Änderung Lützeltal'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Ortsgemeinde Selzen
Kaiserstraße 13
55278 Selzen
info@selzen.de
www.selzen.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoypenausstattung des Gebietes	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope.....	5
G. Habitataignung für streng geschützte Arten.....	6
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
H.1 Fledermäuse.....	6
H.2 Feldhamster.....	6
H.3 Vögel.....	8
H.4 Reptilien	11
H.5 Sonstige Artengruppen.....	11
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	12
J. Empfehlungen.....	14
K. Fazit	15
L. Literatur.....	16
M. Fotodokumentation	18

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	9

Karten

Bestand Biotoypen	Karte 1
-------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand der Gemeinde Selzen ist die Erweiterung des bestehenden Mehr- generationenhauses für altersgerechtes Wohnen vorgesehen. Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ist der westliche Teil der Parzelle Gemarkung Selzen, Flur 14, Nr. 36 und 37 mit einer Größe von etwa 5.500 m².

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan 'Lützeltal 2 einschließlich 1. Änderung Lützeltal' der Ortsgemeinde Selzen gesichert. Die Bebauungsplanänderung stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung in Richtung Osten, nordöstlich der Ortslage dar.

Bei der geplanten Erweiterung des Wohngebietes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 03.05.2021 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6115 Udenheim nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Feldhamster, Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 04.05.2021 wurde das im Plangebiet existierende Biooptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biooptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere, Vögel sowie Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 20.05., 26.06. und 29.06.2021 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie die teils strukturreichen Randbereiche mit vereinzelt Gehölzbeständen wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Das Plangebiet weist ein sehr hohes Besiedlungspotential für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010 und 2015). Für den Feldhamster als sehr standorttreue Art erfüllen Acker- & Brachflächen sowie Ackerrandstreifen insbesondere hinsichtlich der überlebenswichtigen Deckung eine wichtige Funktion. Aus diesem Grunde wurde das Gelände im Rahmen einer Geländebegehung am 20.05. sowie am 05.08. 2021 gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht. Bei der Begehung nach der jahreszeitlich bedingten Öffnung der möglicherweise vorhandenen Baue wurde nach Bauausgängen sowie Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht.

Die als Habitate geeigneten Strukturen in den Randbereichen des Geltungsbereichs, insbesondere entlang der jungen Brache, wurden bei insgesamt zwei Begehungen am 20.05. und 29.06.2021 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >10 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der

Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Flächen mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 05.08.2021. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage Selzen und umfasst eine Fläche von ca. 5.500 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von einer Ackerfläche eingenommen. Im westlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich eine kleine Fläche mit teils ruderalen und teils pionierbestandenen Arten.



Abb. 1: Lage des Plangebiets östlich der OG Selzen (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Im Westen wird das Plangebiet durch die bestehende Ortslage begrenzt. Im Norden, Osten und Süden schließen sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Vorhabensbereich an. Das Areal wird überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen sowie einer jungen Brache eingenommen, welche ursprünglich für den Ausgleich für den Bauungsplan 'Lützeltal' vorgesehen war. Das Vorhabensgebiet im westlichen Teil von Flurstück Gemarkung Selzen, Flur 14, Nr. 36 und 37 umfasst eine Fläche von 5.444 m².

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen innerhalb des Plangebietes keine vor.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im August 2021.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biototyp	Fläche (m ²)	Anteil
Landwirtschaftsflächen	5.395	98,5 %
Acker	4.479	81,8 %
Ackerbrache	914	16,7 %
Ruderalbestände i. w. S.	17	0,3 %
Pionierbestand	17	0,3 %
Grünland i. w. S.	61	1,1 %
Mulchrasen	61	1,1 %
gesamt	5.473	100,0%

Landwirtschaftsflächen

Der Vorhabensbereich wird mit knapp 99 % von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. einer jungen Ackerbrache eingenommen. Es handelt sich hierbei um einen Getreideacker, einen Rübenacker sowie die junge Brachfläche im nordwestlichen Teil.

Der nördlich gelegene Acker weist als Begleitvegetation die für Getreideäcker typische Klatschmohn-Gesellschaft (Secalietalia-Gesellschaft) auf. Hier wachsen in geringer Individuenzahl Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*).

Der Rübenacker wird von der Bingelkraut-Gesellschaft (Mercurialetum annuae-Gesellschaft) begleitet. Neben dem namensgebenden Einjährigem Bingelkraut (*Mercurialis annua*) wachsen auf der Fläche Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Unechter Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*) sowie Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*).

Die im nordwestlichen Teil gelegene Ackerbrache ist mit einem Ackerwinden-Kriechqueckenrasen (Convolvulo-Agropyretum) bewachsen. Die dominierenden Arten sind Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*), welchen seltener Acker-Senf (*Sinapis arvensis*), Einjähriges Bingelkraut (*Mercurialis*

annua), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*) beigemischt sind.

Ruderalbestände i. w. S.

Ruderales, durch fehlende Nutzung, gelegentliche Störungen und teilweise hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnete Vegetationsbestände bilden die Raine der Ackerflächen sowie die wegbegleitenden Säume.

Im Übergangsbereich zwischen der Ackerfläche sowie dem angrenzenden Betonplattenweg wächst ein Saumstreifen mit überwiegend einjährigen Arten, welcher der Wegrauken-Gesellschaft (Sisymbrium-Gesellschaft) zuzurechnen ist. Dieser setzt sich aus Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) sowie Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) zusammen.

Grünland i. w. S.

Im westlichen Teil wächst im Übergangsbereich zwischen dem Rübenacker sowie dem nördlich angrenzenden Grundstück des Wohnhauses ein regelmäßig gepflegter Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen mit den namensgebenden Arten Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) und Weißklee (*Trifolium repens*) sowie Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* Sect. *Ruderalia*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Erweiterung des bestehenden Mehrgenerationenhauses östlich der Ortslage von Selzen vor. Die Erschließung erfolgt von Westen über die Oppenheimer Straße.

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei das westlich angrenzende, bereits bestehende, Wohngebiet eine erhebliche Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Erweiterung des Wohngebietes sind im Bereich der westlich angrenzenden Bebauung vernachlässigbar, zumal die Bebauung lediglich um etwa 50 m in Richtung Osten ausgedehnt wird.

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen und einer kleinen Brachfläche. Im Plangebiet selbst gibt es keine flächenhaften oder einzelnstehenden Gehölze. Aufgrund der Offenheit besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitateignung für Offenlandarten, in den Rand- und Übergangsbereichen im Norden und Westen auch für Arten mit stärkerer Bindung zu Gehölzen.

Die Ackerflächen besitzen laut Hamsterpotenzialkarte eine fehlende Eignung für Feldhamster, was mit dem hoch anstehenden Grundwasser im Zusammenhang steht. Die Flächen in der weiteren Umgebung von Selzen, insbesondere östlich und nordöstlich der Ortsgemeinde, bieten dem streng geschützten Feldhamster jedoch teils Flächen mit einem hohen Besiedlungspotenzial.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalt zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Die strukturreichen, gehölzarmen und mäßig bewachsenen Bereiche im Westen des Plangebietes bieten teils günstige Habitatbedingungen für die streng geschützte Zauneidechse. Es finden sich sowohl Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützte Art dieser Gruppe.

Mit weiteren Arten(-gruppen) ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Feldhamster

Das Plangebiet weist ein fehlendes Besiedlungspotenzial für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010 und 2015). Im weiteren Umfeld des Plangebietes liegen jedoch Flächen, welche gem. Hamsterpotenzialkarte ein hohes bis sehr hohes Besiedlungspotenzial aufweisen. Außerdem konnten etwa 1,5 km östlich des Plangebietes im Rahmen des Bundesmonitorings 2015 Individuen des Feldhamsters nachgewiesen werden. Aus diesem Grunde wurden die Ackerflächen gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht.

Die Untersuchung der Feldhamster wurde zudem auf einen weitaus größeren Bereich ausgedehnt als das eigentliche Plangebiet. In einem EuGH-Urteil zum Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters vom 02.07.2020 wurden hohe Anforderungen an die fachgutachterliche Beurteilung einer Betroffenheit des streng geschützten Säugers gestellt (C-477/19): *"36 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff 'Ruhestätten' im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten Tierarten, wie etwa dem Feldhamster (Cricetus cricetus), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist."*

Aufgrund des EuGH-Urteils sind zusätzlich zur Erfassung im Plangebiet Aussagen zum Wiederbesiedlungspotenzial zu treffen. Das Plangebiet liegt jedoch in einem Bereich mit fehlendem Potenzial aufgrund zu geringem Grundwasserflurabstand.

Bei der Untersuchung eines Gebietes auf Feldhamstervorkommen ist zu beachten, dass diese sehr aufwändig und nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Feldhamster sind nur anhand ihrer Baue praktikabel nachweisbar. Hierzu ist jeder Schlag zu einem geeigneten Zeitpunkt zu begehen und quadratelementweise abzusuchen. Wenn die Ackerflächen zum Zeitpunkt der Öffnung der Baue (je nach Witterung zweite Aprilhälfte bis erstes Maidrittel) noch keine geschlossene Vegetation aufweisen, wird die Begehung im Frühjahr gemacht. Bei Wintergetreide kann es aber sein, bei Raps ist es generell so, dass zum Zeitpunkt der Öffnung der Baue die Vegetation so dicht ist, dass keine Untersuchung mehr möglich ist. In diesem Fall muss direkt nach der Ernte und vor der nächsten Bodenbearbeitung geschaut werden. Wintergetreide und Rapsfelder können je nach Witterungsverlauf und Erntetermin von Juli - September kontrolliert werden.

Die aktuelle Seltenheit des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz aufgrund massiver Bestandsrückgänge, die geringen Grundwasserflurabstände sowie das fehlende Besiedlungspotenzial lassen eine aktuelle Besiedlung der Ackerflächen trotz der Nähe zu bekannten Vorkommen des streng geschützten Säugers als unwahrscheinlich erscheinen.

Bei den Begehungen am 20.05. und 05.08.2021 wurde, ungeachtet dessen, gezielt nach Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht. Es konnten auf den Ackerflächen weder Röhren (Gänge), noch Fraß- oder Kotspuren entdeckt werden.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass die Erfassungsbedingungen im vergangenen Jahr nicht optimal waren. Der zentrale Acker wurde 2020 mit Wintergetreide angesät, sodass das Getreide zum Erfassungszeitpunkt bereits relativ hoch gewachsen war. Zwischen der Ernte und dem Umbruch vergleichbarer Ackerflächen bleibt i.d.R. lediglich ein kurzer Zeitraum zur Beurteilung. Zum Zeitpunkt der Begehung am 05.08.2021 war bereits ein Teil der abgeernteten Getreideackerfläche umgebrochen. Der verbliebene Rest konnte untersucht werden. Der südlich gelegene Rübenacker konnte bereits bei der Begehung im Mai nach Feldhamsterbauen und -spuren abgesucht werden.

Es konnten bei den Begehungen im Vorhabensgebiet und in den umgebenden Ackerbereichen keine Baue oder sonstige Spuren des Feldhamsters nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.3 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 20.05., 26.06. und 29.06.2021 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitataignung untersucht.

Insgesamt konnten 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 14 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Bluthänfling, Fasan, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschnalbe, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Turmfalke und Türkentaube). Die Arten werden als Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche zur Jagd auf Kleinsäuger. Die Rauch- und Mehlschnalben sowie die Mauersegler jagen im Luftraum nach Insekten. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen vier Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Offen- und Halboffenlandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine überschaubare Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die geringe Größe des Plangebietes sowie dessen geringem Angebot an Bäumen und Gehölzen in den Randbereichen zurückzuführen. Bei vielen der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste. Bei den Arten mit Status Brutnachweis bzw. Brutverdacht ist zu konstatieren, dass alle Arten außerhalb des Geltungsbereichs brüten.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	Ba
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	V	§	Ü
Elster	<i>Pica pica</i>			§	Ba
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	§	Ba
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	Ü
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	Ba
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	N/Ü
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N/Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§§	N/Ü
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	Ü
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N/Ü
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N/Ü
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N/Ü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§§	N/Ü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	Ü

Mit Mäusebussard und Turmfalke konnten zwei Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für diese Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft werden. Keine der genannten Arten brütet innerhalb des Vorhabensbereichs oder den angrenzenden Kontaktbiotopen. Eine Betroffenheit der streng geschützten Greifvögel kann ausgeschlossen werden.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit fünf Arten für den vorhandenen Lebensraum bezüglich der Artenzusammensetzung als normal anzusehen. Keine der nachgewiesenen Rote-Liste-Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star) brüten innerhalb des Geltungsbereichs.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Wohnrandgebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch einige Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Bluthänfling (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Überflieger, Nahrungsgast
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschnalbe (§, RL RLP 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Star (§, RL RLP V, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast

Feldlerche (§, RL RLP: 3, RL BRD: V):

Die Feldlerche brütet mit einem Brutpaar außerhalb der Untersuchungsfläche auf den angrenzenden Feldern. Die Feldlerche ist durch die geplanten Baumaßnahmen nicht unmittelbar betroffen, da die Revierzentren der Art mehr als 50 m von dem Baugebiet entfernt sind. Die Entstehung von Vertikalstrukturen, zu der diese Vogelart von Natur aus Abstand hält, kann die Art in diesem Fall durch geringfügige Revierverlagerung kompensieren. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Auch wenn davon auszugehen ist, dass die vom Ackerbau geprägten Gebiete nahezu vollständig mit Feldlerchen besetzt sind, so ist eine Verschiebung eines Brutreviers in weiter östlich oder südlich gelegene Ackerflächen durch die Art problemlos zu kompensieren, ohne dass hierfür spezielle Artenschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Da die Art Abstand von vertikalen Strukturen hält ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Tiefe zum Ortsrand suboptimal für die Feldlerche, deren Verbreitungsschwerpunkt im Raum in den nördlich, östlich und südlich angrenzenden Ackerfluren liegt. Die Art ist als ackerbesiedelnde Art, die bei jeder Brut einen neuen Nistplatz anlegt, in der Lage auf andere Brut- und Nahrungshabitate in der angrenzenden Feldflur auszuweichen. Diese sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden. Somit ist die Feldlerche nicht unmittelbar von dem Vorhaben betroffen.

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die Avifauna eine eher untergeordnete Rolle. Der Anteil an Brutvögeln ist relativ gering und nur in den gehölzbestandenen Randbereichen vorzufinden. Als Nahrungshabitat besitzt der Bereich eine mittlere Bedeutung. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich auf die strukturreicheren Randbereiche bzw. die Baum- und Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel gehören zu den weit verbreiteten und im Bestand nicht akut gefährdeten Arten. Sie sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls problemlos in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die randlich des Plangebietes brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt für keine Art eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom

01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln zu vermeiden.

H.4 Reptilien

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind im Kontaktbereich des Plangebietes insbesondere auf der jungen Brachfläche gegeben. Das Potenzial der Ackerbrache ist hierbei als mittel einzustufen. Die von der Planung betroffene Fläche bietet der Zauneidechse geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Insgesamt lässt die geringe Größe, die suboptimale Ausprägung und die weitgehende Isolation generell eine Besiedlung der potenziell geeigneten Lebensräume im westlichen Bereich des Plangebietes als unwahrscheinlich erscheinen, es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei zwei Begehungen am 20.05. und 29.06.2021 nach dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und anderer eventuell vorkommender Reptilien untersucht. Es konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die streng geschützte Zauneidechse oder sonstige Reptilien das Plangebiet als Lebensraum nutzen.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse oder sonstiger besonders oder streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.5 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Selzener Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da im Plangebiet Bäume und Totholz gänzlich fehlen.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche nördlich und östlich des Plangebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine flächenhaft ausgeprägten Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Die Begehungen für die Hamsterkartierung konnten wegen verschiedener Unwägbarkeiten nicht gänzlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt werden. Die Getreideackerfläche im Nordteil des Vorhabensgebietes konnte aufgrund der eingesäten Feldfrucht (Wintergetreide) sowie der späten Beauftragung nicht vor Vegetationsschluss untersucht werden. Bei der weiteren Begehung am 05.08.2021 war die Fläche abgeerntet, jedoch bereits in Teilen umgebrochen. Die noch nicht umgebrochenen Teilflächen wurden intensiv abgesucht. Der im Süden gelegene Rübenacker sowie die junge Ackerbrache konnten problemlos und vollständig überprüft werden. Es gibt nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf aktuelle Feldhamstervorkommen im Bereich des Vorhabens und der unmittelbaren Umgebung. Auch eine Einwanderung des streng geschützten Säugers in das Plangebiet halten wir aus fachgutachterlicher Sicht aufgrund des fehlenden Potenzials (vgl. Feldhamsterpotenzialkarte) infolge des geringen Grundwasserflurabstands für nahezu ausgeschlossen.

Der fehlende Nachweis auf den im Plangebiet gelegenen Ackerflächen sowie den umliegenden Ackerflächen zeigen, dass der Bereich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht durch die streng geschützte Art besiedelt wird. Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet und somit eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände ist auch bei Erhalt der Landwirtschaftsflächen im Vorhabensgebiet eine künftige Besiedlung nicht zu erwarten.

Für die nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen bzw. außerhalb des Gebietes liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das

Plangebiet weist keine optimalen Bedingungen für die nachgewiesenen Arten auf, diese können problemlos auf Habitats in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet bzw. die angrenzenden Kontaktbiotope mit deren Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei an Gehölzen, in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitats auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Als Bodenbrüter legt die Feldlerche jährlich bzw. bei jeder Brut (in unserer Gegend sind zwei Jahresbruten üblich) ein neues Nest an. Den Nistplatz wählt sie in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur zum Zeitpunkt der Revierabgrenzung. Da keine besonderen Strukturen vorhanden sein müssen können Feldlerchen bei der Überbauung eines Ackers auf andere Ackerstandorte oder Brachen ausweichen - deshalb sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt (eine Tötung oder Verletzung der Art und somit ein Verbot gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann per se ausgeschlossen werden, wenn außerhalb der Brutzeit gebaut wird).

Maßgeblich für die Revierbildung ist der Zustand der Landschaft zum Zeitpunkt der Ankunft aus dem Wintergebiet, bei uns meist Mitte Februar bis Anfang März. Dann werden die Reviere besetzt und durch Singen im Flug abgegrenzt. Die Lage der Nistplätze in einem Gebiet variiert somit auch unabhängig von Eingriffen durch Baumaßnahmen von Jahr zu Jahr (und von Brut zu Brut) sehr stark in Abhängigkeit von der Art und Verteilung der Feldfrüchte sowie den Aussaat- und Bearbeitungszeitpunkten, so dass kleinräumige Flächenverluste von diesen Faktoren der großräumigen Nutzungsverteilung überlagert werden.

Ursachen für den generellen Bestandsrückgang der Feldlerche, die zur Aufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten geführt haben, sind nicht der quantitative Verlust von Ackerflächen, sondern vielmehr die großflächigen qualitativen Einschränkungen des Lebensraumes. Maßgeblich sind vor allem die intensive Nutzung der Ackerflächen mit zu schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, der mit der Herbizidanwendung einhergehende Verlust an samenreicher Begleitvegetation, die Vergrößerung der Schlagflächen mit Verlust an Kulturlandschaft, der Verlust von Ökotonen (Randstrukturen), der Rückgang des Roggenanbaus und des Sommergetreideanbaus sowie von Brachflächen.

Kleinere Flächenverluste von Ackerland ohne besondere Qualitäten (geringe Tiefe zum bestehenden Ortsrand), so wie dies bei der vorliegenden Planung der Fall ist, sind somit für die Art problemlos durch Verlagerung des Nistplatzes zu kompensieren.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nähe zu dem bestehenden Wohngebiet keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu*

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert") möglich ist.

Das Gebiet weist in Teilbereichen insbesondere auf der westlich des Plangebietes gelegenen Brachfläche Eignung für die streng geschützte Zauneidechse auf. Die junge Brache bietet der Zauneidechse in Teilbereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt zwei Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen bzw. Nachweise der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder sonstiger Reptilien. Das Vorkommen streng geschützter Reptilien kann aufgrund der Ergebnisse ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Selzen vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Empfehlungen

Gefährdete und stark rückläufige Arten sollten, auch wenn sie aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, bei der Ausgestaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen mitberücksichtigt werden.

Folgende Empfehlungen werden für diese Arten getroffen:

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen der Ackerflächen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung im Bereich der Planungsabsicht sollte möglichst insektenfreundlich angelegt werden.

K. Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der Lage unmittelbar angrenzend an bestehende Wohnbebauungen mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Beseitigung der Gras-Krautbestände sollte bestenfalls in der Winterperiode zwischen dem 1. 10. und 28./29. 2. erfolgen.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Feldhamster, Vögel und die Reptilien erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - *Zeitschr. f. Feldherpetol.*: Beih. 7.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* **20**: 285-289.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758). - In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau: 228-239.
- EUGH, 2020: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.07.2020 - C-477/19
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- HELLWIG, H. (2015): Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Rheinland-Pfalz. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen - Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für

- Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe:
Eugen Ulmer Verlag
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): ARTeFakt - Arten und Fakten -
<http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2021).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in
Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in
Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Arten-
schutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem.
§44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von
Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.;
SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem
Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band
1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.)
(2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von
Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch.
Landschaftspfl. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT,
C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber.
Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014):
Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.;
SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel
Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in
der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die
Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu
einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In:
DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN,
J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.
- WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feld-
hamsterbauen. - In: STUBBE, M. & STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feld-
hamsters. - Halle: 259-276.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf die junge Ackerbrache im Westen des Plangebietes



Bild 02: Blick Richtung Osten auf die Ackerfläche



Bild 03: Der nördliche Rand des Geltungsbereichs



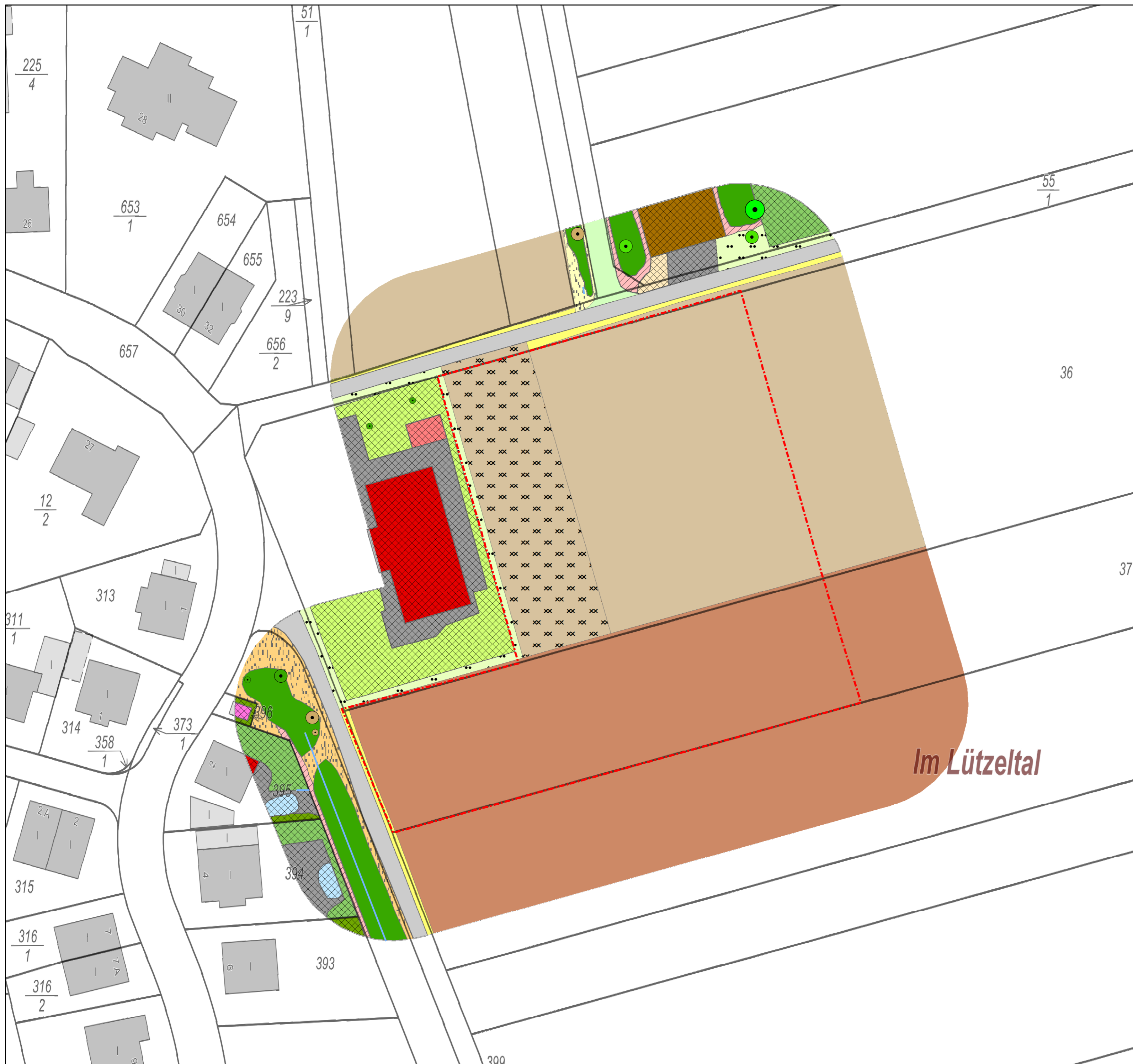
Bild 04: Im Westen schließt sich an die Planfläche ein bestehendes Wohnhaus an



Bild 05: Blick Richtung Nordosten auf die angrenzenden Gärten



Bild 06: Die ausgedehnte Feldflur in Richtung Norden und Süden bietet bspw. der Feldlerche ausreichend Möglichkeiten zur Abgrenzung neuer Reviere



Bestand Biotoptypen

Ackerflächen

- Getreideacker *Klatschmohn-Gesellschaft*
- Hackfruchtacker *Bingelkraut-Gesellschaft*
- Ackerbrache *Ackerwinden-Kriechqueckenrasen*

Ruderalbestände i. w. S.

- Pionierbestand *Wegrauken-Gesellschaft*
- Ausdauernder Ruderalbestand *Gundermann-Gesellschaft*
- Ruderale Wiese *Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft*
- Ruderale Wiese *Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen*

Grünland i. w. S.

- Mulchrasen *Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*

Gehölze

- Strauchgehölz *Kreuzdorn-Hartriegelgebüsch*

Siedlungsflächen

- Haus
- Nebengebäude
- Landwirtschaftliche Halle
- Versorgungseinrichtung
- Platz, Hof, Terrasse
- Platz, Hof, Terrasse, geschottert *Weidelgras-Wegerich-Trittrasen*
- Ziergarten
- Rasen
- Ziergehölz
- Pool

Verkehrsflächen

- Asphaltweg, Betonplattenweg
- Grasweg *Weidelgras-Wegerich-Trittrasen*

Lineare Biotopstrukturen

- Graben trocken

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Wildling

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Ortsgemeinde Selzen Bebauungsplan 'Lützeltal 2 einschließlich 1. Änderung Lützeltal'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 09.02.2022
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

0 12,5 25 37,5 m



viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info